

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
DVR 0059986  
Fax 02742/9005/12785  
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b**

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus  
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer  
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die  
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die  
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

GS 4-20/I-2/452

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. Schweiger		15708	3. Dezember 2002

Betrifft

Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, Motivenbericht

**Hoher Landtag!**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 03.12.2002

Ltg.-1098/K-1/2-2002

G-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

A)

Allgemeiner Teil:

Mit der vorgeschlagenen Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 sollen grundlegende Regelungen für den Fall des Übergangs der Rechtsträgerschaft einer Fondskrankenanstalt von einer Gemeinde auf das Land Niederösterreich getroffen werden.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 12. Abs. 1 Z. 1 B-VG und die Grundsatzbestimmung in § 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2002 bzw. Artikel 15 B-VG.  
§ 73b wird auf Grundlage des Art. 21 B-VG erlassen.

Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

B)

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Das Land treffen durch die Novelle keine zusätzlichen Belastungen. Falls dem Land durch eine tatsächliche Übernahme einer Krankenanstalt Kosten erwachsen, sind diese nicht durch diese Novelle verursacht.

Aufgrund des Wortlautes der Novelle ist klargestellt, dass den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

C)

Besonderer Teil:

1. Zu Artikel I Ziffer 1 (§ 66 Abs. 5.):

Gemäß dem 1. Satz des § 34 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. I/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2002, ist durch die Landesgesetzgebung anzuordnen, dass bei der Bildung von Beitragsbezirken und Krankenanstaltensprengeln gemäß § 33 der gesamte sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebende Betriebsabgang in einem bestimmten Verhältnis vom Rechtsträger der Krankenanstalt, vom Beitragsbezirk, vom Krankenanstaltensprengel und vom Bundesland zu decken ist.

In Ausführung dieser Grundsatzbestimmung des KAKuG ist in den §§ 70 ff NÖ KAG 1974 das Verhältnis der Beitragszahlungen des Landes, der Trägergemeinden und des NÖ Krankenanstaltensprengels zur Krankenanstaltenfinanzierung an den NÖGUS festgelegt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass alle NÖ Finanziers zumindest jenen Beitrag zu leisten haben, den sie im Jahre 1995 zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten geleistet haben. Um dieses Verhältnis nicht zu verschieben, ist bestimmt, dass sich der Beitrag der drei Finanziers um den gleichen Faktor in den Folgejahren erhöht (§ 71 Abs. 3 und § 72 Abs. 4).

An dieses Prinzip knüpfen auch die Schutzklauseln der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung (LGBl. 0813) an, wonach Kostenverschiebungen zwischen den Finanziers während der Vertragsdauer der Vereinbarung ausgeschlossen werden (Art. 30 und 31).

Überträgt eine Gemeinde die Rechtsträgerschaft auf das Land, vermehrt sich damit automatisch die Anzahl der nichtspitalerhaltenden Gemeinden (es gibt in NÖ keine Gemeinde, die mehr als 1 Krankenhaus betreibt). Durch diesen zusätzlichen Beitragszahler würde sich die Beitragsleistungen der einzelnen nichtspitalerhaltenden Gemeinden reduzieren, wenn die Höhe der Umlage (= des Erfordernisses) unverändert belassen wird.

Andererseits würde sich die Belastung des Landes erhöhen, da das Land Träger der bisher der Gemeinde gehörenden Fondskrankenanstalt wird und damit verpflichtet ist zusätzlich den valorisierten Beitrag des Trägers zum Betriebsabgang 1995 (Trägeranteil 1) als neuer Träger zu leisten.

Sollte ein Träger einer Fondskrankenanstalt seine Trägerschaft auf das Land übertragen, würde es bei der bisherigen Gesetzeslage zwangsläufig zu Verschiebungen im festgelegten Aufteilungsschlüssel zwischen der Finanziers kommen. Jede nichtspitalerhaltende Gemeinde würde einen geringeren Beitrag bezahlen, während sich der Finanzierungsbeitrag des Landes um den Trägeranteil 1 des zu übernehmenden Krankenhauses erhöht.

Durch einen Wechsel in der Rechtsträgerschaft soll es zu keinen Veränderungen der bisherigen Zahlungen der übrigen Finanziers kommen.

Es wird auch in Zukunft Verschiebungen auf Grund der Bevölkerungszahlen und der Finanzlage im Verhältnis zwischen den bisherigen NÖ KAS Gemeinden geben, jedoch nicht aufgrund des Hinzutretens einer weiteren Gemeinde.

Geringfügige Kostenverschiebungen zwischen den oben genannten Finanziers ergeben sich zwar laufend auch durch das System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung, diese resultieren jedoch aus unterschiedlichen Ergebnissen in der Betriebsführung. Diese Verschiebungen sind systemimmanent und sollen zu Kostenbewusstsein und Einsparungen führen. Mit der Übernahme einer Fondskrankenanstalt übernimmt auch das Land dieses zusätzliche betriebswirtschaftliche Risiko. Die Kostenverlagerungen, die durch die gegenständliche Novelle vermieden werden sollen, sind von der Betriebsführung unabhängig und entstehen allein infolge der gesetzlichen Festlegung der Beiträge, die das Land, die Trägergemeinden und der NÖ Krankenanstaltensprengel gemäß §§ 70 bis 72 NÖ KAG 1974 zur Krankenanstaltenfinanzierung zu leisten haben.

Mit der gegenständlichen Regelung sollen nicht beabsichtigte Kostenverschiebungen ausgeglichen werden. Durch eine rein rechnerische Höherfestsetzung des Erfordernisses gem. § 66 Abs. 1 NÖ KAG soll gewährleistet werden, dass sich die Finanzierungsanteile der bisherigen nichtspitalerhaltenden Gemeinden durch das Hinzutreten von weiteren nichtspitalerhaltenden Gemeinden nicht verschieben.

Eine Erhöhung der Beiträge der bisher nichtspitalerhaltenden Gemeinden erfolgt dadurch nicht. Sowohl die in Abs. 1 festgelegte Berechnungsformel, als auch die in Abs. 3 vorgesehene Art der Überweisung bleiben von der Novelle unberührt.

Ab dem Hinzutreten der bisherigen Trägergemeinde zu den nichtspitalerhaltenden Gemeinden tritt eine Legalzession ein und der NÖ Krankenanstaltensprengel muss den Beitrag der hinzutretenden Gemeinde an das Land Niederösterreich überweisen.

## 2. Zu Artikel I Ziffer 2 (§ 73b):

Aufgrund des Überganges der Rechtsträgerschaft am a.ö. Krankenhaus in Baden von der Stadtgemeinde Baden an das Land Niederösterreich sollen die öffentlich-rechtlichen Bediensteten, deren Dienststelle das a.ö. Krankenhaus in Baden ist, in ihrem Dienstverhältnis als Beamte der Stadtgemeinde Baden bleiben und dem Land Niederösterreich zur Dienstleistung im a.ö. Krankenhaus in Baden zugewiesen werden.

Eine solche Zuweisung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer gesetzlichen Grundlage, welche mit der vorliegenden Änderung des NÖ KAG geschaffen werden soll.

Durch die Zuweisung tritt keine Änderung in der Rechtsstellung der betroffenen Beamten ein. Die Diensthohheit über die zugewiesenen Beamten bleibt weiterhin bei der Stadtgemeinde Baden. Durch den Übergang der Rechtsträgerschaft erfolgt keine Schlechterstellung der betroffenen Dienstnehmer.

Die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Fachaufsicht über die zugewiesenen Beamten an die Landesregierung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Eine diesbezügliche Regelung kann auf Antrag der Stadtgemeinde Baden in einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 32 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ergehen.

### 3. Zu Artikel II:

Artikel II betrifft den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Die Anordnung eines (allfälligen) rückwirkenden Inkrafttretens ist aufgrund der Erstellung und Vollziehung des Voranschlags 2003 der beteiligten Körperschaften und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes zwingend geboten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
O n o d i  
Landeshauptmann-Stv.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung